

Nr
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14



Nr.	Praesides.	
1.	Beminga	De moralitate successione.
2.	de Soebel	- successione ab intestato.
3.	Boehmer	- legibus succedendi consuetis examinatis
4.	-	Species f. Dr. Gustav Schulerby. Landfobou con- tra Mattspazbissa Landfobou.
5.	Wahl Brog	- permutatione pacto displicentiae ad for- mam legis commissoriae vallata.
6.	Byrer	- testamenti minus solennis coram uno teste nuncupati probatione, jure jurando heredis supplenda.
7.	Seip	- substitutione exemplari quoad de- pendentes mente capti hant con- ditionali.
8.	Reuter	- substitutione reciproca eque a ju- re accrescendi discrimine.
9.	Harsprecht	- eo qui ultimam voluntatem in alterius dispositionem committit
10.	Leuter	- effecta querela inofficiosi testamenti intuitu non querentis.
11.	Schreiber	- divisione rerum communium.
12.	Dondorff	- sacro sine futura, s. Dotal ofur Rath.
13.	Spreckelsen	- remedio ex leg. ult. C. de lecto L. Hadr.
14.	Bruckner	- tollendo. - jure recedentiae.

Nr. Praesides.

15. Deinlin *Observationes variae*
1. de servitutibus in heredit. petit. venientib.
2. exclus. fidei in feuda more hereditaria.
3. i. regali jure erigendi typographias.
4. dubius quibusd. circa success. ab int. collateralium
5. multo diffensu sponsalitiis solo absq. Consistorii
cognitione valido.
16. Ittig *De vidua usq. dum ipsi satisfiat ex ma-
riti bonis sustentanda.*
17. Hestner *- legatis in testamento infirmato relictis,*
18. Gärtner *- jure legatorum in diem et sub cond. relictorum.*
19. Dindfler *- legato ad heredes non transeunte.*
20. Con. ab Oettinger *- Fideicommissis*
21. Leyfer *- redditione rationum.*
22. Krause *- liberis ex matrimonio inter spurium
supratamq. natis*
23. Seyfer *- posthumo anniculo seu Duodecimoftri.*
24. Weidler *- defectu corporis.*
25. Crell *- Utrum herede instituto intra annum
deliberandi mortuo substitutus admittatur.*
26. Mantzel *- eo qui est majorem et minorem simul*

SPECIES FACTI 4
IN CAUSA
GUSTAVIScher
Land-Erben
CONTRA
MATTHIASsche
Land-Erben.



1748.

SPECIES FACIT

IN CAUSA

GUSTAVIUS

CONTRA

ARTHO

MATTHIAS

CONTRA



1748

SPECIES FACTI.

Swey Brüder, Alexander und Gustav von der Schulenburg, haben ihre väterliche unter dem Concurs befangene Lehn-Güter, Altenhausen und Emden, nach vorher gewesener Taxe von denen Schulden befrenet, und als der ältere, Alexander, das Gut Altenhausen, und der jüngere, Gustav, Emden in Besitz genommen, darauf Anno 1661. unter sich einen brüderlichen Recess errichtet, in welchem unter andern stipulicet worden:

Daß dasjenige, was sowol der ältere, als jüngere Bruder durch fleißige Haushaltung erobern, oder von ihrer Ehe-Liebsten Ehe- und Paraphernal-Geldern, oder sonst de propriis in die väterliche Güter verwenden, und dieselben dadurch an sich lösen möchte, solches, so viel beweislich beygebracht werden könnte, bey sich zutragenden Successions-Fällen, und Anmassung der Lehn beyder Gebrüder Ehe-Liebsten und Land-Erben gut gethan werden sollte.

Der jüngere Bruder Gustav hat sich darauf vermählet, und bey seinem erfolgten Ableben drey Söhne, Matthias, Daniel und Friederich, nebst fünf theils verheyratheten, theils unverheyratheten Töchtern, anbey Dispositionem inter liberos unterm 26^{ten} Octobr. 1691. hinterlassen, worinnen enthalten:

Was meine verheyrathete Töchter zur Ausfattung bekommen, sollen die unausgestattete auch haben, und damit vorlieb nehmen, item, daß seine Kinder seiner Gemahlin, was in der Ehestiftung enthalten, prästiren sollen.

Nun sind die obgedachte Gustavische Söhne in un-
verehlichem Stande geblieben, und als der jüngere,
Friederich Wilhelm, um das Jahr 1720. verstorben,
haben die beyden ältere, Matthias und Daniel, be-
schlossen, aus Liebe für ihre Schwestern, und Schwe-
ster-Kinder, wegen des väterlichen Allodii, mit ih-
ren Bettern, denen künftigen Lehnsfolgern in ihrem
Gute Emden, ein richtiges Liquidum zu consti-
tuiren, und als der darüber vorgewesene schriftliche
Versuch zur Güte nicht reussiren wollen, deshalb
bey der Landes-Regierung Anno 1730. Klage erho-
ben, des Inhalts:

Daß, weil sie beyderseits, allem Ansehen nach, ohne Lei-
des Lehns-Erben versterben würden, der Casus des oben
allegirten brüderlichen Reccesses von Anno 1661. bey ih-
ren Schwestern und ihren Kindern, als NB. unstreiti-
gen Land-Erben von dero sel. Vater, sich zutragen
würde,

cum petito, zu verabscheiden:

daß Imploraten, als die Lehnsfolger, Inhalts des
Verz

Vergleichs die sub B. liquidirte 32612. Thl. 6. Gr. auf begebenden Todesfall derer Imploranten ohne Leibes- Lehns- Erben, dero Schwestern, und dero Kindern, als unstreitigen Land- Erben ihres sel. Vaters, cum omni causa, zu satisfaciren schuldig.

Welcher Proceß auch mit allem Eifer getrieben, und als Daniel verstorben, von dem ältern Bruder, Matthias, fortgesetzt worden, welcher sich dazu durch die Vollmachten seiner Schwestern und Schwester- Kindern legitimiret, auch von dem Landes- Herrn wegen dieser Prætension für seine Land- Erben in casum mortis ein allergnädigstes Manutenez- Decret, et constitutum possessorium cum jure retentionis bis zur Befriedigung extrahiret hat, nach mehrerem Inhalt des Extracts aus sothanen wider die Lehnsfolger ergangenen Actis sub A., wozu noch kömmt ein Extract eines von Matthias an eine seiner Schwestern abgelaßenen Schreibens sub B., darinnen er setzt:

Gott weiß, daß ich lieber etwas Schaden über mich nehmen, als zulassen wolle, daß Ihr der geringste Nachtheil zugefüget werde. Wie sehr mir meiner Frauen Schwestern, und besonders Ihr Interesse auch ungebeten und mit vielen Kosten angelegen seyn lasse, zeigt ja auch unter andern der Proceß, welcher wider die Bettern von Altenhausen geführt wird.

Nachdem nun Matthias Anno 1747. ebenfalls im ledigen Stande ohne Lihes-Lehns-Erben verstorben, und in seinem hinterlassenen Testamente seine Güter mit einem Fidei-Commis beleet, den ältesten Sohn aber von seiner ältesten Schwester, als ältester Tochter des in Anno 1661. transigirenden Gustav, Namens Christianum, zum ersten Universal-Erben seiner ganzen Verlassenschaft eingesezt, hat dieser auch das Großväterliche Allodium in dem erledigten Gute Emden zu solcher testamentarischen Disposition ziehen, und mit denen Lehnsfolgern darüber sich in einen Vergleich einlassen wollen, wider welchen aber die übrigen Land-Erben protestiret, und dem ausgedachtem Manutenenz- Decreto erhaltenem juri quaesito insistiret haben, dahero dem Ansehen nach dieses Allodii halber ein Proceß entstehen wird; alermassen Christianus sich obligiret zu seyn vermeinet, dieses Emdensche Allodium, als ein Pertinenz der Matthiaschen Verlassenschaft, qua Universal-Erbe zu defendiren, insonderheit, da solches nicht ohne Beyfal der Rechts-Gelehrten, seinem Vorgeben nach, geschehe, dahero die Frage entstehet:

In wie weit Christianus bey dieser seiner Intention in denen Rechten fundiret, und ob bezührtes Allodium zu der Matthiaschen Verlassenschaft zu ziehen sey? Ob

Ob nun wol die Rechts-Gelehrten, worauf sich Christianus beziehet, pro rationibus decidendi anführen, daß

- 1) die gemeinen Rechte so lange pro norma blieben, bis dargethan, daß die Interessenten davon abgegangen, hingegen in dubio alle Abweichung, welche per dispositionem hominis inter vivos, vel mortis causa geschehen, strictissime zu interpretiren,

L. 77. §. penult. de Leg.

et pacta ambigua stricte sint interpretanda contra eum, pro quo sunt adjecta.

L. 39. de Pact.

- 2) unterm Worte Land-Erben de jure alle hæredes allodiales, foeminæ et masculi, cum foeminis in allodio succedentes et alii hæredes extranei etiam creditores zu verstehen, ferner

- 3) die Benennung auf das weibliche Geschlecht, Ehe-Weibern und Töchtern nicht zu restringiren,

BESOLD. observat. sub voce Land-Erben.

da die Söhne bekannter massen sowol in maternis, als paternis, et omnibus allodiis æquali jure cum filiabus succediren, über dieses

4)

4) die Rechte klare Masse geben, quod obligatio ex pacto, in quo paciscentes de se tantum, non etiam de hæredibus locuti sunt, tamen ad hæredes quoque transeat;

LEYSER. Medit. ad π . spec. 41. Medit. 12. n. 4.

mithin was von beyden Brüdern, und dero Ehe-Liebsten und Land-Erben pacisciret, auch von derer Brüder Söhnen, Lehnsfolgern, auch Land- und Testaments-Erben zu verstehen, als welche in præsentibus eben das Recht haben müssen, als wenn Matthias eine Witwe und Töchter hinterlassen, und wie diese des Gustavi Töchtern und Tochter-Kindern ohnstreitig vorgegangen seyn würden, also solches auch von des Matthiæ hæredibus testamentariis, so weit des Gustavi Allodial-Erbschaft auf Matthias verfället worden, zu sagen ist, indem ex præsumta paciscentium voluntate denen Bruders-Söhnen sowol, als denen Brüdern selbst, die Freyheit bleiben müssen, durch fleißige Haushaltung per illata uxorum, oder sonst die Lehn-Güter bey der Familie zu conserviren, woben aber

5) hauptsächlich zu erwegen, daß, da Gustavi Ehegatten Töchter, und Tochter-Kindern bereits per testamentum patris et mariti prospiciret worden, dieselben auch damit zufrieden gewesen, und

und von ihnen agnosciret, sie nunmehr ad successi-
 onem ex pacto nicht recurriren können,
 wenn schon letzteres gegenwärtigen Falls vor-
 theilhafter gewesen,

nam qui ex testamento succedit, ad emo-
 lumenta ab intestato debita provocare
 nequit.

WERNER P. V. observ. 280.

STRYCK Tr. de S. ab I. Diff. VIII. c. V. §. 24.
 et qui testamentum semel agnovit, illud
 postea ob læsionem impugnare nequit,

c. WERN. P. VIII. obs. 242.

insonderheit da

6) aus dem Frage-Schreiben nicht erscheine, daß
 Gustavus in seinem Ao. 1691. errichteten Testa-
 mente denen Land-Erben etwas reserviret, wenn
 das Lehn-Gut auf den Bruder Alexander, und
 dessen Söhne devolviret werden solte, welcher
 nachhero erfolgter casus auch tempore conditi
 testamenti vorhero gesehen, und die successio
 ex pacto reserviret werden können.

So kömmt es hoch bey dieser Fraage hauptsächlich
 darauf an, ob der verstorbene Matthias

- 1) von dem Gustavischen Allodio in Emden würklich in seinem Testamente disponiret, oder ob er
- 2) davon de jure disponiren können, und
- 3) nicht vielmehr demselben von Christiano dem klagenden Universal-Erben in diesem Stücke eine ganz paradoxe Meynung angebracht werde;

Denn wenn diese 3. Præliminar-Puncte ans Licht gestellt, wird sich die Haupt-Frage aus denen allgemeinen Rechten, daß nemlich der hæres, als welcher personam testatoris præsentiret, ein mehreres nicht fordern können, als was testator selbst gehabt, wie solches die definitio hæreditatis vor Augen leget, von selbst beantwortet, und sich anbey deutlich zeigen, daß es bey denen gegenseits aufgeworffenen rationibus decidendi heisse: Viel Geschrey und wenig Leib.

Ad Imum. Gleichwie nun das erstere niemals zu erweisen stehet, da hingegen bey dem erstern Saze man von Seiten derer fragenden Land-Erben vorhin völlig versichert ist, daß von dem Gustavischen Erbe in dem Gute Emden kein Jota in des Matthias Testamente vorhanden, so wenig als man von dem defuncto pia memoria sich vorstellig machen kan, vielmehr dessen grossen Ruhme tort thun würde, zu glauben,

glauben, daß er von Sachen, daran er kein Recht gehabt, disponiren, oder vielen seiner nahen Bluts-Verwandten, als Schwestern und Schwester-Kindern von dem ihrigen etwas entziehen wollen, um es dem einem Schwester-Sohne alleine zuzuwenden, hingegen

Ad IIdum, bey denen deutlichen Worten des allegirten Recessus, worauf die Gustavische Allodial-Erben ihre Forderung fundiren, nicht abzusehen, mit was Rechte der defunctus, wenn er es auch ungestandenen Falls prätendiret, an solches Allodium kommen können, allermassen es ausdrücklich heisset, daß bey begebenden Successions-Fällen, und Anfall der Lehn, das Kauf-Geld an die Ehe-Liebsten und Land-Erben gut gethan werden solle, dergestalt, daß folgende positiones sich daraus deriviren:

- a) Wir reluiren oder kauffen diese väterliche verschuldete Güter tanquam feuda nova für unsere männliche Posterität.
- b) Wir constituiren uns und unsern Söhnen daran die gesammte Hand, wird es aber einem oder andern
- c) an einer männlichen Descendenz hiernächst erzmangeln, erhält zwar der eine die frey gemachte

machte Güter, aber er restituiret des andern weiblicher Descendenz das Kauf- Pretium, so viel erweislich bezahlet worden.

Witthin die Land-Erben denen Lehns-Erben klar und deutlich contradistinguiret worden, und bey solcher Unterstellung der Sohn Matthias, welcher nebst seinen Brüdern bey ihrem Leben von dem Besiz der väterlichen Lehn-Güter profitiret, mit ihrem Tode ihren Geschwistern diejenigen jura nicht annulliren mögen, welche nach ihrem Tode erst ihre Wirkung erhalten und gleichsam lebendig werden solten. Also zeiget sich

Quoad Illium aus denen Beylagen A. et B. klar und deutlich, daß beate defunctus niemals dasjenige, was Christianus anjeho verfechten will, intendiret habe, als von welchem letzteren man um so weniger solches vermuthen mögen, da er bey dem von Matthia zum Besten derer Gustavischen Allodial-Erben erhobenen Action selber eine Vollmacht für sich, und sub cautione rati für seine Schwestern nebst denen übrigen Land-Erben mit ausgestellt, auch noch kurz post obitum des Matthias, nebst andern Allodial-Erben um Renovationem des erwehnten Manutenez-Decreti bey dem Landes- und Lehns-Herrn angesuchet hat, diesennach demselben mehr als zu wohl wissend seyn können, daß dasjenige, was er
 anjeho

anjeho nomine des sel. Erblassers disputiren will, dessen Meynung niemals gewesen sey, dem auch nicht entgegen seyn mag, wenn zuletzt in dem angeführten Proceße, die Gustavische Land-Erben von Matthias seine Land-Erben abusive genannt worden, indem die Benennung der Sache selber nichts abnehmen kan, sondern dieselbe aus der angestellten Klage zu beurtheilen, auch dadurch genugsam erklärt ist, wenn in denen von Matthia eingegebenen Schriften es heisset:

meine Land-Erben, als meine Schwestern und Schwester-Kinder. vid. Beylage A.

Welches alles noch deutlicher durch die Beylage C. erhärtet wird, denn als in anno 1740. vorgedachter Matthias Graf von der Schulenburg bey Königl. Magdeburgis. Regierung condemniret, seine Halb-Schwester die von Spiegeln wegen ihres dotis und ihrer sel. Mutter Paraphernal-Gelder zu befriedigen, und diese Sache per Appellationem an das hohe Königl. Tribunal gediehen war, hat er in einem Supplicato bey hochgedachtem Tribunal sowol, als bey der Lehns-Canzleyen des Herzogthums Magdeburg durch seinen in Teutschland bestätigten General-Mandatarium solenniter protestiren lassen,

Daß, da die ganze Kauf-Summe des Gutes

Emden zum Allodio NB. a parente constituet, und selbiges nach seinem Tode dessen Land-Erben von denen Lehn-Successoribus wieder bezahlet werden müste, derselbe die an die von Spiegeln indebite gezahlte 7270 Ehl. 7 Gr. 6 Pf. nicht ex propriis bezahlet, sondern deßhalb seinen Land-Erben quævis juris competentia reserviret haben wolte.

Dabey er das petitum formiret:

Diese Protestation ad Acta zu nehmen, und bey der Lehn-Sanzelen beylegen, auch sowohl denen gesäinten sub D. denominirten Land-Erben, als auch der von Spiegeln selbst zu ihrer Nachricht communiciren zu lassen.

Die in dem adjuncto sub D. bekannte Allodial-Erben hat er folgendergestalt specificiret, als:

- 1) Die kurz nachhero vor ihm verstorbene Schwester, Ehrengart Melusina, Fürstin zu Eberstein und Duchesse von Kendal.
- 2) Der verstorbenen Schwester, Margarethen Gertrud, verehlichten von der Schulenburg, Kinder.
- 3) Sophia Juliana, verehlichte Gräfin von Oenhaußen.
- 4) Der verstorbenen Schwester, Annen Elisabeth, verehlichten von Spoercken, Kinder.

Welche

Welche Protestation und darinnen geschene Benennung derer Land-Erben dasjenige bestätigt, was Matthias in dem sub A. ventilirten Processu mit mehreren profitiret, diesemnach von demselben auf keine Weise dawider etwas mit Bestande Rechtens per dispositiones mortis causa vorgenommen oder geändert werden mögen.

Schließlich wird auf die gegenseitige oben referirte rationes decidendi, ob selbige gleich ex supra deductis nunmehr von selbst wegfallen, mit wenigen annoch geantwortet, daß

Quoad Imum die allegata jura, wenn selbige gleich in thesi richtig, doch alhier in hypothesi gar nichts releviren, massen die Worte des Recessus weder dubiosa, noch ambigua sind, und also disseits mit mehrerer Application ihnen entgegen gesetzt wird:

Pacta conventa inter paciscentes sunt servanda,

L. I. ff. de Pact. L. 7. §. 7. ꝛ. cod.

eaque ligant quoque paciscentium hæredes

CABALL. de Evict. §. 3. n. 157.

ferner es gleiche Bewandniß habe mit dem, was

Quoad Idum et Illium angeführet, indem der Recess ganz deutlich von Gustavi Witwe und Land-Erben

Erben rehet, wenn nemlich der Manns-Stamm ausgegangen, dahero nach denen Regula einer vernünftigen Interpretation unter solchen Land-Erben derjenige nicht verstanden werden kan, welcher nicht mehr vorhanden seyn soll, wenn der Recess gültig wird.

Ad IV^{um} findet man gar nicht, was diese allegata bey jegigem casu behaupten sollen, da die paciscentes nicht de se, sondern de hæredibus allodialibus wirklich gesprochen, und das Interesse ihrer Witwe und Land-Erben zum Augenmerck darinnen gehabt, noch weniger, was es für Nutzen stiften solle, wenn der Verfasser der gegenseitigen Rationum den casum fingiret, wenn Matthias Witwe und Erben verlassen, in wie weit selbige des Gustavi Töchtern vorzuziehen, oder daß denen Söhnen des Matthiae nicht verwehret werden können, ebensals durch fleißige Haushaltung, et per illata uxorum, oder sonst die Lehn-Güter zu conserviren; anertwogen alhier nicht die Rede von dem, was geschehen können, sondern was wirklich geschehen, und nicht von denen Gütern, so die Söhne augmentiren, oder acquiriren, oder conserviren können, sondern von denen, so die Väter, und darunter der Erblasser Gustavus wirklich frey gemacht hat, die Rede, und in dem allegirten Recess, klar und deutlich vorgestellet ist.

Non

Non luditur fictionibus et præsumtionibus,
ubi pacta clara et haud ambigua sunt, omnis
enim præsumtio veritate vincitur, et onus
probandi post se trahit,

A. FABER in Cod. L. 4. t. 14. def. 26.
et convertitur per confessionem adversæ par-
tis, et veritatis evidentiam, et notorium.

BERGER Oecon. Jur. I. 4. Tit. 24. th. I. n. 2.
Omnis præsumtio exulat, ubi dispositio in
contrarium adest, quippe quæ debet cedere
veritati.

BOEMER. Consult. P. II. Resp. 661. n. 6.

Wie denn von der præsumptione hominis, quæ in
eo consistit, quando quis aliquid colligit ex suo
cerebro absque asistentia jurium et legum, inson-
derheit in allen Rechten bekannt:

quod nihil operetur,

BOENICK ad 7. Lib. 6. t. 38.

dieses aber, was alhier vom Gegentheil præsumiret
wird, als eine pure und simple præsumtio hominis
anzusehen ist.

Ad Vtum et VI tum müssen die Zeiten nur distin-
guiret werden, da der Recces und das Testament
errichtet

errichtet worden, so wird sich finden, daß jenes von einem casu disponire, welcher bey diesem nicht mehr besorget werden dürffen, da bereits drey Söhne vorhanden, einfolglich auch eine ganz unnöthige Sache wäre, etwas zu erwehnen, welches bereits in dem Reccessu ausgemachet war, und welches hieher gar nicht quadrirte. Denn in dem Testamente disponirte Gustavus vor sich alleine zwischen seinen Kindern, und wegen dessen, was die Söhne der Mutter, und Schwestern aus dem Lehn-Gute, als eine Lehn-Schuld zahlen, und in dem Reccessu disponirten und pacificirten Gustavus mit seinem Bruder darüber, was bey Abgang der Söhne, dieser an seine Töchter, nicht als eine Schuld ex feudo, sondern ob acquisitionem feudum tanquam allodium zahlen solte, daher denn bey solcher Disparität derer Personen und derer Sachen aus der Disposition auf die Cassation des Reccesses nicht concludiret werden mag, vielmehr kan das sub no. 6. angebrachte argumentum in contrarium und dahin invertiret werden, daß weilten Gustavus in seinem Testamente weder des Reccesses erwehnet, noch deßhalb etwas geändert, er denselben in seiner völligen Gültigkeit gelassen, um so mehr, da er ohne Beytritt seines Bruders daran etwas zu verändern nicht vermochte, und damit man auch mit præsumtionibus spiele, so möchte man wol fragen,

fragen, welcher Mensch präsumiren könne, daß
 der kluge und gelehrte Gustavus bey Ausarbeitung
 seines Testaments ganz überflüssige Rücksichte auf
 Fälle nehmen solte, welche er bey dem Leben drey-
 er munterer gesunder Söhne nicht besorgen durfte,
 und welche, wenn sie auch entstünden, allbereits
 mit seinem Bruder abgemacht
 waren ?



A.

EXTRACT

aus denen vor E. Hochpreißl. Landes-Regie-
rung ergangenen

ACTIS.

betreffend das Emdische Allodium
des sel. Herrn Gustavs.

Herr Matthias und dessen Herr Bruder, Herr Daniel, haben aus einem zwischen ihrem resp. sel. Vater, Gustav auf Emden, und dessen Bruder, Alexander auf Altenhausen, unterm 28^{ten} Septbr. 1661. errichteten Reccessu, und darinnen S. 8. in fine adjicirten pacto des Inhalts:

daß dasjenige, was sowol der ältere, als jüngere Bruder durch fleißige Haushaltung erobern, oder von ihrer Ehe-Liebsten Ehe- und Paraphernal-Geltern, oder sonst de propriis in die väterliche Güter

Güter verwenden, und dieselben dadurch an sich lösen möchte, solches, so viel beweislich beygebracht werden könnte, bey sich zutragenden Successions-Fällen und Anmassung der Lehn, beyder Gebrüder Ehe-Liebsten und Land-Erben gut gethan werden sollte. 2c.

Fol. Act. i. nomine ihrer Land-Erben unterm 30^{ten} Martii 1730. Klage erhoben, und von denen künftigen Lehns-Successoribus dieserhalb ein richtiges Liquidum gefordert.

Klägere setzen in ihrer Klage, daß der casus dieses pacti adjecti sich, weilien sie, allem Ansehen nach, ohne Leibes-Lehns-Erben versterben würden,

bey ihren Schwestern, und ihren Kindern, als NB. unstreitigen Land-Erben von dero sel. Vater, ohnfehlbar zutragen würde;

und das petitum heisset zu verabscheiden:

Daß Imploraten Inhalts des Vergleichs die sub B. liquidirte 32612. Thl. 6. Gr. auf begehenden Todes-Fall derer Imploranten ohne Leibes-Lehns-Erben, dero Schwestern und dero Kindern, als NB. unstreitigen Land-Erben ih-

res sel. Vaters &c. cum omni causa zu satisfaciren schuldig.

Zur Legitimation wegen sothaner Klage haben Implorante sich durch die von ihren Schwestern und Schwester-Kindern ausgestellte Bollmachten ad Acta legitimiret.

Fol. Act. 16. Imploranten haben hiewider unterm 8^{ten} Junii vorgestellt, daß nach Anzeige der klaren Worte des Reccesses

nicht sie, die Imploranten, sondern ihres verstorbenen Vaters, des Herrn Gustavs, Land- Erben zu Emden, eigentlich ein jus agendi hätten, ohne dero Concurrenz die Sache mit denen Imploranten allein nicht discutiret werden könnte.

Fol. Act. 19. Hierüber ist es zum Verfahren von Mund aus in die Feder gekommen, und die Provo- cation den 12^{ten} Julii 1730 angebracht.

Fol. Act. 20. Unterm 20^{ten} ejuld. haben dieselben eine Ungehorsams-Beschuldigung wider die Bettern eingegeben, und darinnen auf dero Vorstellung geant- wortet:

daß

daß ihnen nicht verwehret werden könnte, bey ihrem Leben für ihre Land=Erben, ihre Schwestern und ihre Schwester=Kinder zu sorgen.

Fol. Act. 24. Haben die Lehns=Vettern ihre Exceptions-Schrift eingebracht, opponiren exceptionem legitimationis 1) ad Processum, et 2) ad causam, item 3) tibi non competit actio, et 4) nondum natae actionis, und setzen unter andern,

Imploranten hätten selbst in ihrer Klage eingestanden, daß sie vor ihre Person nichts zu fordern hätten, sondern daß nur ihres sel. Vaters Land=Erben bey entstehendem Casu zu fordern hätten. &c.

Fol. Act. 41. sind die Replicae eingebracht, bey welchen Herr Christian nebst dessen Bruder, Herrn Friederich, für sich, und sub cautione rati, (Fol. Act. 42.) für ihre Geschwister eine Vollmacht ausgestellt.

Fol. Act. 43. setzen Imploranten,

daß ihnen, dum adhuc in vivis sint, nicht verwehret werden könnte, für ihre Land=Erben und Schwestern, und dero Kinder zu sorgen.

Die

Die Sentenz lautet:

Daß Imploraten schuldig sich auf die Klage einzulassen.

In denen rationibus decidendi heißt es:

Quod etiam ex jure alieno competat actio, quoties actoris interest, jus alienum conservari et continuari.

Fol. Act. 104. in der immediaten Vorstellung nach Hore vom 17^{ten} Maji sagen die Imploranten:

da wir bekantermassen ohne Leibes-Lehns-Erben verfallen, wird nunmehr der Casus bey unsern Schwestern und dero Kindern, als unstreitigen Land-Erben unsers sel. Vaters, existiren, daß unsere Vettern oder dero Descendenten, so in dem Gute Ernden succediren, ihnen alsdenn alles dasjenige, was in besagtem Gute von unserm sel. Vater verwendet, hintwiederum gut thun müssen.

Nachhero hat Gegentheil von diesem Decreto ad aulam imperialem appelliret, worauf auf Ansuchen des Herrn Imploranten unterm 15^{ten} Jan. 1733. ein aller-

allern. Manutenez - Decret ertheilet worden,
des Inhalts :

Fol. A. d. 139. daß, daferne Supplican lite pendente mit Tode abaehen solte, dessen Allodial-Erben bey der Possess. und dem jure retentionis ic. kräftigst zu schützen.

Dieses Manutenez - Decret ist auch den 20^{ten} Jan. 1747. von Ew. Königl. Maj. allergnädigst confirmiret, und darinnen gesezet :

daß bey dem Successions - Falle die Land-Erben nach dem von des Imploranten Vater Gustav in Anno 1661. errichtetem Vergleiche zusörderst abgefunden werden müßten.

E. hohe Landes - Regierung hat hievon vorhero Bericht abgestattet, und dabey die Land-Erben benannt, welche dieses Allodium zu fordern hätten, nemlich alle diejenigen, welche bey des Herrn Matthias Klage ihre Vollmachten eingesandt.

Unterm 27^{ten} Martii 1747. hat Christianus nebst Anna und Gebhard, als Gustavischen Land-Erben, um Renovation des allergnädigsten Manutenez-Decreti immediate bey Hofe angesuchet.

D

B. EX-

B.

E X T R A C T

aus einem von Herrn Matthias an seine
Halb-Schwester die Frau v. S.
abgelassenem Schreiben.

Die ganze Welt, und wem bekant ist, was dieser wegen verhandelt worden, wird mir dessen Zeugniß geben. Ja ich versichere Dieselbe, daß mir an dieser Richtigkeit so viel, wo nicht mehr als Ihr selbst, gelegen ist. Gott weiß, daß ich lieber etwas Schaden über mich nehmen, als zulassen wolte, daß Ihr der geringste Nachtheil zugefüget werde. Wie sehr mir meiner Frauen Schwestern, und besonders Ihr Interesse, auch ungebeten, und mit vielen Kosten angelegen seyn lasse, zeigt ja auch unter andern der Proceß, welcher wider die Vettern von Altenhausen geführet wird. &c.

C. EX-

C.
E X T R A C T

Aus der Protestation des sel. Herrn General-
Feld-Marschals an das Königl. hohe Tribu-
nal, in Actis, die von Spiegeln contra den
Feld-Marschal Matthias Grafen
von der Schulenburg,

Es ist mithin die ganze Kauf-Summe des
Gutes Emden, womit der sel. Cammer-Præ-
sident von der Schulenburg solches an sich
gelöset, und die darauf haftende Schulden ab-
geführt, zum alodio a parente constituiret;
Und wie 4) der Casus nunmehr würcklich
existiret, daß das Gut Emden, wenn mein
Vetter nach Gottes Willen mit Tode abgehet,
an die Altenhäussische Linie zurück fällt, da
derselbe keine männliche Erben hinterlässet,
D 2 mithin

mithin von denen Lehns-Folgern alles, was
 der sel. Cammer-Präsident ex propriis, oder
 mit seiner Ehe-Liebsten acquiriret, in das Gut
 Emden verwendet, denen Land-Erben wieder
 bezahlet werden muß; So folget auch aus die-
 sen allen von selbst, daß mein Vetter seiner
 Halb-Schwester nicht das geringste zu bezah-
 len schuldig sey, sondern daß nach meines V. t-
 tern Absterben dieselbe ihren dotem und übrige
 ausgeflagte Posten von diesem allodio paterno
 künfftig hin nehmen müsse. Da nun gleichwol
 mein Vetter vorgedachter massen per errone-
 um principium das iudicium solche dotal-
 Forderung als eine Lehn-Schuld absolut anse-
 hen wollen, die es doch in der That zu Rechte
 nicht ist, so lange solche ex allodio bezahlet
 werden kan, und das Lehn nur in subsidium
 haftet, per iudicata obligiret werden wollen,
 7270. Tblr. 7. Gr. 6. Pf. der von Spiegeln an
 dote, und von ihrer Mutter herrührende
 Paraphernal- und Interessen-Gelder zu bezah-
 len, welches aber die Lehns-Successores, weil
 si in diesen constituirten dotem und übrige
 pacta nicht consentiret, so wenig agnosciren
 werden, da die Tochter nur in subsidium ex
 feudo

feudo bezahlet werden dürffe, als wenig die
 von Spiegeln solche gehobene Posten wider die
 künftige Lehns-Successores zu evinciren im
 Stande Rechtens seyn möchte. Und ob wol
 sich von selbst verstehet, daß mein Vetter daher
 solche Gelder nicht ex propriis zu geben præ-
 sumiret werde, sondern derselbe nicht weiter,
 als in Absicht des a parente constituirten
 Allodii zu zahlen angehalten werden könne.
 So läffet mein Vetter nun künftig allen un-
 nützen Disput unter den Allodial-Erben zu ver-
 meiden, hierdurch per expressum et solenniter
 protestiren:

daß er die bezahlte 7270 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.
 nicht ex propriis bezahlet, sondern da er
 indebite zu deren Bezahlung ex feudo
 von der Magdeb. Regierung angestrenget
 werden wollen, sich und seinen Land-
 Erben quævis competentia hiermit reservi-
 ret haben wolle.

Und weil hierunter das Interesse derer Allodi-
 al-Erben meines Veters hauptsächlich verfi-
 ret, daß dieselben wegen dieses ex propriis be-
 zahlten

zahlten ansehnlichen Capitals, wodurch seine
 künftige Allodial-Verlassenschaft um ein merck-
 liches diminuiret werden würde, wenn sie des-
 halb von denen Lehns-Successoribus zu Em-
 den in besorgliche Demelées geriethen, sicher
 gestellet würden, um bey Absterben gedachten
 meines Vettern sich an die Spiegeln durch Ab-
 kürzung dessen cum omni causa bey dem Al-
 lodio an Sie wieder erholen zu können; So
 habe Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst-
 gehorsamst imploriren wollen, in höchsten
 Gnaden zu geruhen,

diese meines Vettern geschehene Prote-
 station, zu sein und seiner Land-Erben
 Verwahrung sowol ad Acta Tribunalis,
 als auch bey Ew. Majest. Lehns-Sanze-
 len des Herzogthums Magdeburg zur
 Nachricht beylegen und nehmen zu las-
 sen, auch selbige sowol meines Vettern
 gesamten sub D. denominirten Land-
 Erben, als auch der von Spiegeln selbst
 zu ihrer Nachricht communiciren zu
 lassen.

Wie

Wie denn mein Vetter deshalb seinen Allodial-
 Erben quævis juris competentia hierdurch
 per expressum reserviret, ich aber in Hof-
 nung allergnädigster Deferirung in tiefster De-
 votion ersterbe

Ew. Königl. Majest.

Berlin,
 den 31^{ten} Maji 1740

allerunterthänig / treuehorsamster

Adolph Friederich, Graf von der Schulenburg,

in General-Vollmacht meines Vettern, des
 General - Feld - Marechals der Durchl.
 Republique Venedig, Matthias Johann,
 Reichs-Grafens von der Schulenburg.

D.

DESIGNATIO der Land-Erbten.

1. Die Schwester, Ehrengart Melusina, Fürstin zu Eberstein und Duchesse de Kendal.
2. Der Schwester, Margarethen Gertrudt, verehelichter von der Schulenburg, Kinder:
 - 1) Der Ober-Jägermeister, Christian Günther, Graf von der Schulenburg.
 - 2) Der General - Lieutenant, Adolph Friedrich, Graf von der Schulenburg.
 - 3) Die Gräfin von Delitz.
 - 4) Die Gräfin von Chesterfielt.
3. Sophia Juliana, verehelichte Gräfin von Oenhauen.
4. Der Schwester, Annen Elisabeth, verehelichten von Spörcken, Kinder.

00 A 6457.

ULB Halle

3

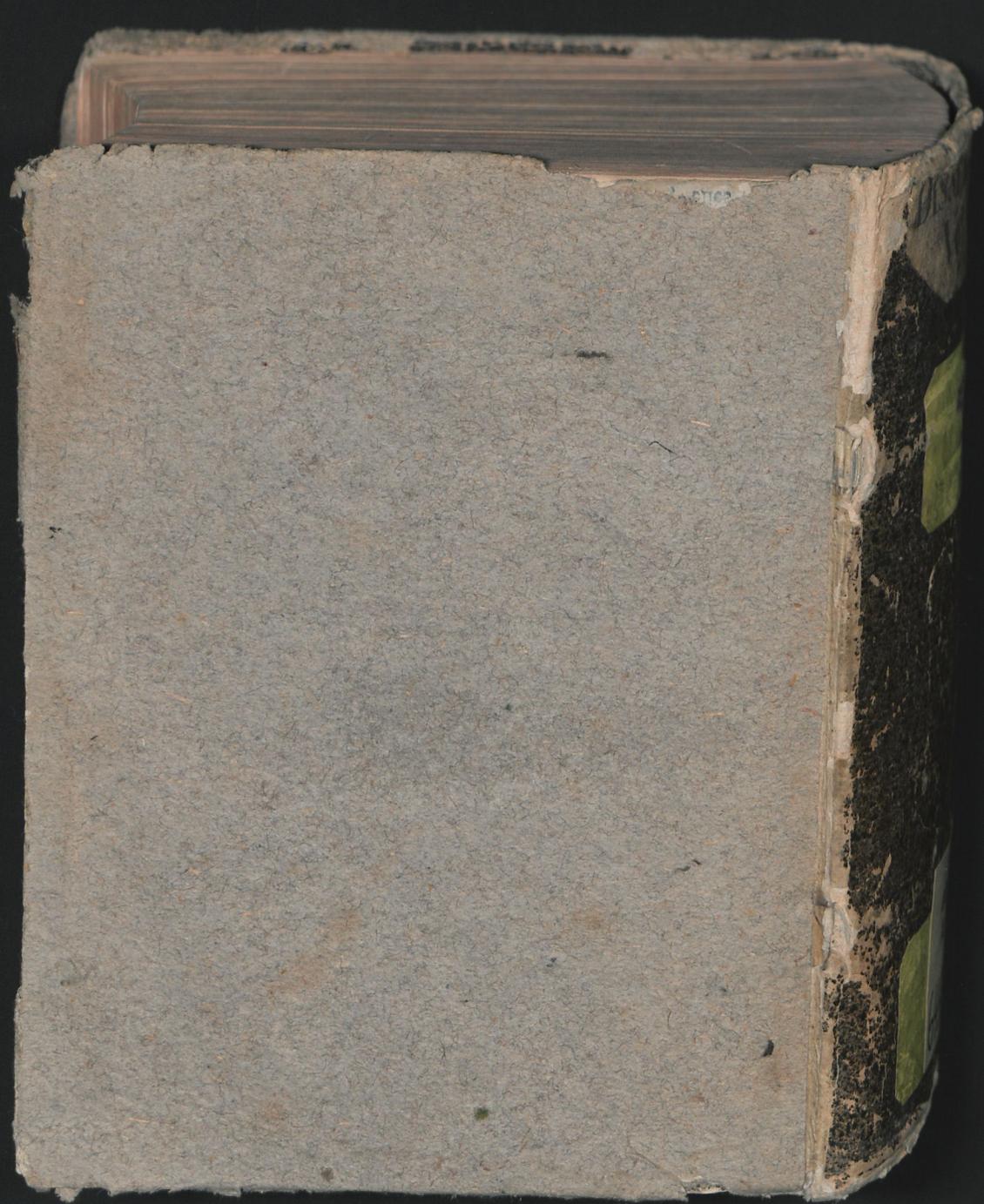
002 927 268



R

VO 17







4

SPECIES FACTI
IN CAUSA
GUSTAVIScher
Land-Erben
CONTRA
MATTHIASsche
Land-Erben.



1748.

